

Diözesanverwaltungsrat

DVR Nr. B 3352 – 23.11.09

PfReg. M 9.5

„Bischöfliche Aktion Martinusmantel“

Fonds für die finanzielle Förderung von Projekten, Initiativen und Maßnahmen zur Beschäftigung, Qualifizierung und Integration von Erwerbslosen in die Arbeitswelt im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nach Einschätzung der Kirchen in Deutschland stellt die anhaltende Massenarbeitslosigkeit die drängendste politische, wirtschaftliche und soziale Herausforderung dar („Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“, 49). Die Kirchen sind herausgefordert, ihren Beitrag zur Bewältigung des Problems zu leisten. Arbeitslosigkeit ist kein unabwendbares Schicksal.

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart wurde bereits 1983 der „Solidaritätsfonds“ und 1987 die „Aktion Martinusmantel“ zur Förderung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Erwerbslose eingerichtet. Veränderungen des Arbeitsmarktes und der öffentlichen Förderpolitik, neue Initiativen und Projekte sowie das Bestreben der Diözese, die begrenzten Ressourcen im gewandelten Kontext zielgerichtet und wirkungsvoll einzusetzen, waren Anlass für eine Zusammenführung der Förderfonds im Jahr 2000. Die vorliegenden Richtlinien und Verfahrensregeln dienen der transparenten Ausgestaltung der Fördermöglichkeiten und der Mittelvergabe.

Mit Hilfe der verfügbaren Mittel sollen die Angebote für Erwerbslose im Bereich der Diözese verbessert und erweitert werden. Die am Subsidiaritätsprinzip orientierte Förderung soll für die katholischen Träger der Angebote Anreiz und Ansporn sein,

- innovativ und bedarfsorientiert vorzugehen,
- mit Kirchengemeinden, Trägern und weiteren Partnern in Netzwerken zusammenzuarbeiten,
- ihre Vorhaben gegenseitig abzustimmen und von einander zu lernen sowie
- Finanzierungen der Kommunen, des Landes, des Staates, der Europäischen Union und des privaten Sektors mit einzusetzen.

Förderrichtlinien und Verfahrensregeln

1. Förderziel

Ziel des Fonds ist die ideelle und finanzielle Förderung von Initiativen, Projekten und Maßnahmen zur Beschäftigung, Qualifizierung und Integration von Menschen in die Arbeitswelt, die von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht sind.

Besondere Berücksichtigung erfährt das Anliegen, sie auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes in ihrer Persönlichkeit zu stabilisieren und weitestgehend zu einem selbstbestimmten Leben zu befähigen.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind rechtsfähige katholische Organisationen, Kirchengemeinden und Einrichtungen. Bei Kooperationsvorhaben und Netzwerken mit anderen Organisationen erfolgt die Antragsabwicklung über den katholischen Träger.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können Projekte, Initiativen und Maßnahmen, die dem Förderziel entsprechen, den Förderkriterien genügen und die einen wirtschaftlichen Einsatz der Mittel garantieren. Die Förderung von sozialpädagogischen Maßnahmen und Arbeitslosentreffs ist möglich, sofern sie Bestandteil von Maßnahmen zur Beschäftigung, Qualifizierung und Integration in die Arbeitswelt sind.

2.3 Nachrangigkeit der Förderung

Die Förderung erfolgt erst, wenn gesetzliche und andere öffentliche Leistungen nachweislich ausgeschöpft sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

3. Förderkriterien

Für die Entscheidung über die Förderung von Projekten, Initiativen und Maßnahmen sind folgende Kriterien maßgebend und fließen in die Bewertung durch den Vergabeausschuss ein:

- 3.1 Profilierung im Sinne des kirchlichen Auftrags;
- 3.2 Beschäftigung, Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration von Menschen mit hohem Grad oder Risiko der Ausgrenzung;
- 3.3 Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde;
- 3.4 Kooperation mit weiteren Trägern, sofern deren Arbeit mit dem Förderziel übereinstimmt;
- 3.5 Abstimmung des Vorhabens mit anderen Initiativen und Projekten im Hinblick auf den regionalen Bedarf und übergreifende Planungen;
- 3.6 innovative Entwicklung bedarfs- und marktgerechter Angebote und Strukturen;
- 3.7 nachgewiesene Einbeziehung gesetzlicher Regelfinanzierungen und anderer öffentlicher Leistungen;
- 3.8 wirtschaftliche Mittelverwendung;
- 3.9 Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragsunterlagen;
- 3.10 Beteiligung des Trägers an den öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten der Bischöflichen Aktion Martinusmantel.

4. Art und Dauer der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt in Form einer finanziellen Zuwendung gemäß den „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zu-

wendungen aus dem Diözesanhaushalt und dem Ausgleichsstock für die Kirchengemeinden“.

- 4.2 Für die Bemessung der Höhe der Zuwendung werden berücksichtigt:
- die Konzeption des Projekts, der Initiative oder der Maßnahme,
 - der Finanzierungsbedarf,
 - die Eigenmittel des Antragstellers,
 - die für den Vergabezeitraum verfügbaren Mittel und
 - die Summe aller im Zeitraum beantragten Mittel.

5. Beantragung

- 5.1 Die Förderung wird schriftlich beantragt. Anträge sind jeweils bis 31. März oder 30. September beim Leiter der Hauptabteilung XI (Kirche und Gesellschaft) im Bischöflichen Ordinariat einzureichen.
- 5.2 Anträge können für einen Zeitraum von maximal 3 Kalenderjahren gestellt werden.
- 5.3 Den Anträgen sind beizulegen:
- eine schriftliche Konzeption des Vorhabens,
 - ein stimmiges Finanzierungskonzept mit Finanzplan,
 - schriftliche Nachweise über die Beantragung und/oder Bewilligung von öffentlichen Mitteln und Drittmitteln sowie
 - eine Trägerbeschreibung.
- 5.4 Die Anträge werden durch die Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion Martinusmantel geprüft und mit einer Beurteilung versehen an den Vergabeausschuss weitergeleitet.

6. Vergabeausschuss

- 6.1 Über die Förderung und die Höhe der Zuwendung entscheidet der Vergabeausschuss.
- 6.2 Diesem gehören an:
- der Leiter der Hauptabteilung XI (Kirche und Gesellschaft) im Bischöflichen Ordinariat (Vorsitz),
 - der Leiter der Hauptabteilung XV (Finanzen und Vermögen) oder eine von diesem ständig delegierte Person
- als geborene Mitglieder, sowie drei bis fünf weitere, jeweils auf vier Jahre vom Bischöflichen Ordinariat berufene Mitglieder. Davon soll ein Mitglied aus dem Bereich des Caritasverbands der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. berufen werden.
- 6.3 Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter wenigstens ein geborenes Mitglied, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In Patt-Situationen ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend; seine Entscheidung ist unanfechtbar.

6.4 Der Vergabeausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich, um über die Anträge zu beschließen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.

6.5 Über Anträge in besonders eilbedürftigen Fällen oder dringlichen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Vergabeausschusses entscheiden. Es können bis zu 10 % der verfügbaren Mittel über Eilentscheidungen vergeben werden.

7. Förderbescheid, Auszahlung, Abrechnung

- 7.1 Der Förderbescheid ergeht durch den Vorsitzenden.
- 7.2 Die Auszahlung wird durch Mittelabruf angefordert und erfolgt in Abschlägen bis zu 80 % der bewilligten Mittel für ein Kalenderjahr. Die Auszahlung der restlichen 20 % erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises und der unter Abschnitt 8 geforderten Dokumente in der Geschäftsstelle. Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid.
- 7.3 Die Abrechnung der Zuwendung wird pro Kalenderjahr spätestens bis zum 30. April des Folgejahres durch einen Verwendungsnachweis vorgenommen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Finanzteil und einem erläuternden Sachbericht. Dieser muss auch den Projektverlauf, die Projektergebnisse und die Erreichung des Förderzieles dokumentieren.

8. Mitwirkung des Trägers

Durch die Inanspruchnahme der Förderung verpflichtet sich der Träger,

- der Bischöflichen Aktion Martinusmantel pro Förderjahr einen Projektkurzbericht mit mindestens 3 aktuellen Digitalfotos für deren Rechenschaftslegung und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen;
- sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an deren regionalen und überregionalen (*Informations- und Fundraising-*) Aktivitäten aktiv zu beteiligen;
- in seinen Berichten und Publikationen ausdrücklich auf die Förderung durch die Bischöfliche Aktion Martinusmantel hinzuweisen.

9. In Kraft treten, Außer Kraft treten

Diese Förderrichtlinien und Verfahrensregeln wurden vom Diözesanverwaltungsrat in der Sitzung am 12.10.2009 beschlossen und treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Förderrichtlinien und Verfahrensregeln für den Fonds für die finanzielle Förderung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart „Martinusmantel und Solidaritätsfonds“ vom 19.06.2000 – DVR Nr. B 2625 – (KABl. 2000, 106-108) außer Kraft.

BO Nr. A 955 – 23.01.1973

**Allgemeine Bewilligungsbedingungen
für die Gewährung von Zuwendungen
aus dem Diözesanhaushalt und dem Ausgleichstock
für die Kirchengemeinden**

Um eine im Interesse aller Zuwendungsempfänger gleichmäßige, gerechte und zweckdienliche Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu erreichen und ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung zu gewährleisten, ergehen die nachstehenden allgemeinen Bewilligungsbedingungen. Unter Zuwendungen werden hierbei Leistungen an Stellen außerhalb der Diözesanverwaltung verstanden; hierzu zählen allgemeine und zweckgebundene Zuschüsse und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und sonstige bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Die Bewilligungsbedingungen werden zunächst vorläufig erlassen und auf Grund der gesammelten Erfahrungen später überarbeitet.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des Zweckes verwendet werden entsprechend dem vom Bischöflichen Ordinariat / Diözesanverwaltungsrat genehmigten Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan.
- 1.2. Kostenüberschreitungen sind zu vermeiden. Einzelne Ausgabeansätze dürfen aus zwingenden Gründen nur überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- 1.3. Ausgabestelle sowie Rücklagen und Rückstellungen dürfen nur mit Einwilligung des Bischöflichen Ordinariats / Diözesanverwaltungsrats gebildet werden.
- 1.4. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Diözesanverwaltung, soweit nicht bei der Bewilligung etwas anderes zugelassen worden ist. Entsprechendes gilt für die sachlichen Verwaltungsausgaben, die aus der Zuwendung bestritten werden.
- 1.5. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.6. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert oder abgerufen und verwendet werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen richtet sich die Anforderung oder der Abruf der Zuwendung nach dem Baufortschritt. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
- 1.7. Die Bewilligung der Zuwendung wird gegenstandslos, soweit die Voraussetzungen für ihre Verwendung entfallen.

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

- 2.1. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan oder in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung. Ausnahmen sind möglich im Falle von Spenden und Eigenleistungen.
- 2.2. Erhöhen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck und kann der Zuwendungsempfänger die Mehrausgaben nicht selbst decken, so ist das Bischöfliche Ordinariat / Diözesanverwaltungsrat unverzüglich zu benachrichtigen. Es wird dann prüfen, ob das Vorhaben gestreckt, eingeschränkt, umfinanziert,

notfalls eingestellt oder, soweit Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen verfügbar sind, die Zuwendung im Wege der Nachbewilligung erhöht werden kann.

- 2.3. Finanzielle Verpflichtungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks, die zu einer Erhöhung der Zuwendung im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, wenn das Bischöfliche Ordinariat / Diözesanverwaltungsrat vorher zugestimmt hat.

3. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

- 3.1. Werden Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.
- 3.2. Eine Verzinsung des Rückzahlungsanspruchs vom Auszahlungstag an mit 2 v. H. über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank behält sich das Bischöfliche Ordinariat vor.

4. Vergabe von Aufträgen, Baumaßnahmen

Bauvorhaben sind entsprechend den besonderen Bedingungen des Bischöflichen Ordinariats (z. B. Architekten- und Bauwerksvertrag) zu vergeben und durchzuführen. §§ 80ff. der Kirchengemeindeordnung vom 1.9.1972 (KABl. S. 153) gelten entsprechend.

5. Eigentums- und Verfügungsrechte

- 5.1. An beweglichen Sachen, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafft (erworben oder hergestellt) werden, erwirbt der Zuwendungsempfänger Eigentum, sofern er nach der Zweckbestimmung Letztbegünstigter ist.
- 5.2. Wenn Gegenstände, die mit Zuwendungsmitteln erworben werden, nach besonderen Bewilligungsbedingungen in das Eigentum der Diözese übergehen, hat der Zuwendungsempfänger sie treuhänderisch für die Diözese zu verwalten und ist für ihre pflegliche Behandlung verantwortlich. Er hat sie in eine Bestandsliste aufzunehmen und in diese alle Zu- und Abgänge einzutragen.
- 5.3. Werden sonstige Gegenstände (Grundstücke und Rechte) ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafft, ist auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariats / Diözesanverwaltungsrats die zweckentsprechende Verwendung dinglich zu sichern.

6. Wertausgleich

Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafft worden sind, nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet oder wird über sie verfügt oder fallen die Voraussetzungen weg, unter denen die Zuwendung gewährt wurde, ist an das Bischöfliche Ordinariat / Diözesanverwaltungsrat unverzüglich ein Wertausgleich zu leisten.

7. Buchführung und Belege

- 7.1. Der Empfänger der Zuwendung hat seine Kassen- und Buchführung und die Ausgestaltung der Belege in sinngemäßer Anwendung der Kirchengemeindeordnung nebst Durchführungsbestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden einzurichten, sofern er nicht seine Bücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung führt oder seine Einnahmen und Ausgaben in anderer Weise ordnungsgemäß bucht und belegt.

- 7.2. Mit der Bescheinigung „sachlich richtig und festgestellt“ wird bestätigt, dass die im Beleg enthaltenen Angaben sachlich und rechnerisch richtig sind, dass die Ausgabe notwendig war und dass nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist.
- 7.3. Zuwendungsempfänger, die ihre eigenen Mittel nach einem Haushaltsplan oder einem Wirtschaftsplan bewirtschaften, haben die Zuwendungen in ihrer Jahresrechnung, gegebenenfalls außerplanmäßig, nachzuweisen und ihre Buchführung so zu gestalten, daß die Mittelverwendung an Hand der Bücher und Belege geprüft werden kann.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1. Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zweckes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zweck nicht bis zum Ablauf des Rechnungsjahres erfüllt, ist binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.
- 8.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg (insbesondere Einhaltung der Pläne und Kostenvoranschläge) und seine Auswirkungen kurz darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis muss sich auf alle für den Zweck bestimmten Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und Ausgaben erstrecken. Die hierzu ergehenden besonderen Anweisungen des Bischöflichen Ordinariats / Diözesanverwaltungsrats sind zu beachten.
- 8.3. Bei einem Zwischennachweis genügt an Stelle des zahlenmäßigen Nachweises eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.
- 8.4. Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel auch an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise gemäß den ihm obliegenden Verpflichtungen erbringen. Diesem Nachweis hat er seinem Gesamtnachweis beizufügen.
- 8.5. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann das Bischöfliche Ordinariat / Diözesanverwaltungsrat unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche nach Nr. 3 die Bewilligung widerrufen und die Höhe der Zuwendung neu festsetzen, bereits ausbezahlte Beträge zurückfordern oder ihre weitere Verwendung untersagen oder die Auszahlung weiterer Beträge sperren.

9. Prüfung der Verwendung

- 9.1. Das Bischöfliche Ordinariat / Diözesanverwaltungsrat ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Eventuelle Kosten für die Prüfung an Ort und Stelle oder für die Heranziehung eines Beauftragten trägt der Empfänger der Zuwendung.
- 9.2. In den Fällen der Nr. 8 Abs. 4 sind die Prüfungsrechte des Bischöflichen Ordinariats / Diözesanverwaltungsrats auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

10. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu den vorstehenden allgemeinen Bewilligungsbedingungen gelten die betreffenden Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg über die Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung sinngemäß (vgl. GABl. 1972, S. 793).